



Sitzungsvorlage

TOP 22 – öffentlich – beschließend

Sitzungstag:	18.09.2025		
Gremium:	Gemeinderat		
Fachbereich:	Ordnungsamt	Sitzungsnummer:	Rat/2025/007
Sachbearbeiter/in:	Claudia Groher	Vorlagennummer:	2025/128

Silvesterfeuerwerk – Verbotzone –

Sachvortrag:

Der Nachhaltigkeits-, Umwelt- und Landschaftsausschuss (NULA) beauftragte am 26.06.2025 die Verwaltung, die rechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung einer Verbotzone für die Höhenpromenade einschließlich Strand vom Abgang Kinderkur bis zum Abgang Seenotbeobachtungsstelle für das Abbrennen von Feuerwerkskörpern zu prüfen. Ratsfrau Kraus verwies hierzu beispielhaft auf das Feuerwerksverbot im Nationalpark Harz (https://www.nationalpark-harz.de/de/aktuelles/2024/2024_12_20_Weihnachtsgruesse/) sowie am Wangerländer Deich <https://www.wangerland.de/silvester>.

Im Nationalpark Harz gilt gemäß dem Gesetz über den Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“ (NPGHarzNI) – ebenso wie hier vor Ort im Nationalpark gemäß dem Gesetz über den Nationalpark "Niedersächsisches Wattenmeer" (NWattNPG) - ein ganzjährig geltendes Feuerwerksverbot. Zudem darf zum Schutz der historischen Fachwerkhäuser in den Altstädten z.B. von Goslar, Wernigerode, Quedlinburg, Osterode (<https://www.osterode.de/portal/suche.html?suchbegriff=Feuerwerk&x=0&y=0>) wegen der besonderen Brandempfindlichkeit der Gebäude, kein Feuerwerk gezündet werden. Überdies wird „auch im Harz das neue Jahr mit Feuerwerk begrüßt.“ <https://www.harzinfo.de/erlebnisse/urlaub-mit-hund-im-harz>

Lt. telefonischer Mitteilung der Gemeinde Wangerland sei zu dem "Feuerwerksverbot" am Wangerländer Deich eine Absichtserklärung des Rates erfolgt, es beruhe auf Freiwilligkeit. Eine ordnungsrechtliche Allgemeinverfügung / Verordnung sei nicht erlassen worden.

Nach dem Langeooger Schutzzonen-Plan der Nationalparkverwaltung (https://www.nationalpark-wattenmeer.de/wp-content/uploads/2025/03/rfb_langeoog_nlpv_202502_web.pdf) beginnt beim Dünenübergang Gerk-sin-Spoor Richtung Osten die Schutzzone des Nationalparks, so dass das Abbrennen von Feuerwerkskörpern dort - nämlich im Nationalpark – und somit auch auf der Aussichtsdüne am Pirolatal (Seenotbeobachtungsstation) u.a. verboten ist. Der Ranger prüft, ob es sinnvoll ist, den Nationalpark dort mit weiteren Hinweisschildern zu kennzeichnen.

Abgesehen davon ist ein Silvester-Feuerwerksverbot, die Ausweisung einer Verbotszone wohl nicht im Einklang mit den bundesgesetzlichen, sprengstoffrechtlichen Bestimmungen. In der Abstandsregelung in der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (§ 23 Absatz 1) sind **Mindestabstände zu Nationalparks, Natur- und Landschaftsschutzgebieten leider nicht beinhaltet**, es sind nur geschützte Gebäude genannt: „Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen ist verboten.“ https://www.gesetze-im-internet.de/sprengv_1/_23.html

Zu den naturschutzrechtlichen Regelungen wird auf die Veröffentlichung des NABU (Naturschutzbund Deutschland) e. V. „*Feuerwerke – Eine Belastung für Natur und Umwelt, NABU-Standpunkt zum Einsatz von Ganzjahres-/Sommer- und Silvesterfeuerwerken*“ verwiesen: <https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/nabu/nabu-papiere/standpunkt-feuerwerk-2022.pdf>

Der NABU fordert, dass das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände zum Schutz vor erheblichen Störungen von Wildtieren in einem Abstand von mindestens 2000 m zu EU-Vogelschutzgebieten, Naturschutzgebieten, FFH-Gebieten usw. verboten ist. Hierzu bedarf es einer entsprechenden Ergänzung der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (§ 23 Absatz 1).

Ein „*Silvester-Abbrennverbot*“ beschloss im März 2025 der Amtsausschuss für den gesamten Bereich des Amtes Föhr-Amrum auf den Inseln Föhr und Amrum. Hierzu erfolgte eine Änderung der Amtsverordnung zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräusche oder sonstige Emissionen wie folgt: *Das Verwenden (Abbrennen) von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 gem. § 23 Abs. 2 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz ist auch am 31.12. und 01.01. im Geltungsbereich dieser Verordnung verboten.* Mit dem Verbot unterstütze das Amt Föhr-Amrum die Nachhaltigkeitsstrategie der Inseln Föhr und Amrum und drücke seine Wertschätzung gegenüber der Umwelt und den Tieren aus. <https://www.amtfa.de/news/1/1050963/nachrichten/silvester-abbrennverbot.html>

Die Rechtmäßigkeit des „*Silvester-Abbrennverbotes*“ ist fraglich. Das Abbrennen von Feuerwerk ist bundesgesetzlich geregelt durch die Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz, gemäß § 24 Absatz 2 kann die zuständige Behörde anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, und dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung in bestimmten dichtbesiedelten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen. https://www.gesetze-im-internet.de/sprengv_1/_24.html

Lt. Bundesumweltministerium beabsichtige die Bundesregierung mittelfristig das Sprengstoffrecht zu novellieren, dabei würden auch weitere Einschränkungen im Hinblick auf Feuerwerkskörper geprüft. <https://www.bundesumweltministerium.de/faq/warum-sind-werden-silvesterfeuerwerke-nicht-verboden#:~:text=Die%20Umweltbelastung%20von%20Silvesterfeuerwerken%20ist,Feinstaubbelastung%20in%20Kommunen%20tempor%C3%A4r%20erh%C3%B6hen.>

Eine rechtmäßige Ausweisung einer Silvesterfeuerwerk-Verbotszone ist hier vor Ort derzeit nicht ersichtlich, so dass auf das von dem Tourismus-Service Langeoog erstellte Konzept zur Alternative zum Silvesterfeuerwerk verwiesen wird.

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsausschuss empfiehlt,
der Rat beschließt,

Langeoog, den 11.09.2025